

Der Unterschied zwischen Sachmängelhaftung und Garantie

Die Begriffe Garantie und Sachmängelhaftung (Gewährleistung) werden häufig vermischt.

1. Gewährleistung/Sachmängelhaftung:

Unter Gewährleistung bzw. Sachmängelhaftung versteht man die **gesetzliche Verpflichtung** eines Verkäufers bzw. Werkunternehmers für Rechts- und Sachmängel des Vertragsgegenstandes eintreten zu müssen. Wegen Sach- und Rechtsmängel kann der Käufer bzw. der Werkauftraggeber bestimmte Gewährleistungsrechte geltend machen (Wandelung, Minderung, Nacherfüllung, Schadensersatz).

2. Garantie/Garantievertrag:

Unter einem „Garantievertrag“ ist eine **vertragliche Vereinbarung** zu verstehen, wonach der „Garantieversprechende“ sich verpflichtet, für den Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Erfolges einzustehen oder die Gefahr für einen bestimmten eintretenden Schaden zu übernehmen.

3. Wo liegt der Unterschied zwischen Garantie und Gewährleistung?

Wie oben schon erwähnt, handelt es sich bei der Gewährleistung um eine gesetzliche Verpflichtung und bei der Garantie um eine freiwillige vertragliche Leistung. Der Umfang der Gewährleistung, die ein Verkäufer bzw. Werkunternehmer für das verkaufte Produkt bzw. für die ausgeführte Leistung leisten muß, ist gesetzlich vorgegeben. Dies ist bei der Garantie anders. Eine Garantie kann sehr viel weitergehend sein als die gesetzliche Sachmängelhaftung. Eine Garantiefrist kann kürzer oder auch viel länger sein als die gesetzliche Verjährungsfrist für einen Mängelanspruch und sich ggf. lediglich auf bestimmte Teile beziehen.

Gesetzlich geschuldet ist nur die Sachmängelhaftung. Eine Garantie muß der Verkäufer oder Werkunternehmer nicht geben. Wird eine Garantie eingeräumt, dann besteht diese in jedem Fall unabhängig von der gesetzlichen Sachmängelhaftung und beruht nicht auf Gesetz, sondern auf einem zwischen den Parteien geschlossenen "Garantievertrag".

Beim Verkauf einer Kälteanlage beispielsweise kann der Hersteller oder Verkäufer auch drei Jahre Garantie auf die Anlage bzw. auf bestimmte Teile geben (z.B. auf Funktion, Haltbarkeit, Dichtigkeit, etc.). Unabhängig davon, ob er dies tut oder nicht, schreibt zumindest das Gesetz eine bestimmte Gewährleistungsfrist vor. Diese betrifft die gesamte verkaufte Sache.

Auch ist die Garantie oft dahingehend ausgestaltet, daß der Hersteller, Verkäufer oder Werkunternehmer für sein Produkt bzw. seine Leistung unabhängig davon haftet, ob der Grund für den Mangel bereits beim sog. Gefahrenübergang (Übergabe oder Abnahme) vorhanden war oder erst später bei ordentlichem Gebrauch entstanden ist. Bei der Abgabe einer derartigen „verschuldensunabhängigen“ Garantiezusicherung ist stets höchste Vorsicht geboten.

Die gesetzliche Sachmängelhaftung betrifft hingegen nur solche Sachmängel, die zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (Übergabe, Abnahme) zumindest „im Keim“ schon vorhanden waren (auch wenn nicht sichtbar) und sich sodann im Laufe der Gewährleistungsfrist offenbaren.